

# RS Vwgh 1988/1/25 87/10/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §36 Abs4;

VwGG §36 Abs5;

VwGG §48 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Enthält die von der belangten Behörde überreichte Gegenschrift keine inhaltliche Stellungnahme und verweist sie nur auf die Begründung des angefochtenen Bescheides, so liegt in Wahrheit keine Gegenschrift vor. Daher konnte der belangten Behörde Ersatz für Schriftsatzaufwand nicht zuerkannt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100077.X05

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)